

109

073

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 380/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Peter I. B [REDACTED],

Flat [REDACTED], [REDACTED] A [REDACTED] Place, L [REDACTED] NW 8 9 DS, E [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], Düsseldorf -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1980 durch die Richter Dr. Thums, Zorn, Dr. Lang, Oßrner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G R U N D E

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatsichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten und berücksichtigt entgegen der Meinung der Beschwerde ausdrücklich die Auswirkungen der verschlimmerten verfolgungsunabhängigen Psoriasis auf die in sich nicht verschlimmerte verfolgungsbedingte Zwangneurose (vgl. BGH RZW 1966, 557 Nr. 23; 1970, 169). Daß das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt ist, die Psoriasis sei dafür verantwortlich zu machen, daß der Kläger sich nicht in der Lage sehe, einer Erwerbstätigkeit außer Haus nachzugehen, und deshalb eine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von

- 3 -

Mehr als 75 v. H. verneint, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein in den Unterlassen weiterer Sachaufklärung etwa liegender Verfahrensfehler könnte die Zulassung der Revision nicht begründen (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Dr. Thoma

Gürtner

